Zusammenfassung

Zusammenfassung der Schriftsätze von Kläger und Beklagtem:

Gemeinsamkeiten:

- Die Streitigkeit dreht sich um die Herausgabe und die Zahlung im Zusammenhang mit einem Motorrad der Marke Zündapp, Baujahr 1968.
- Beide Seiten erkennen an, dass der Beklagte aktuell im Besitz des Motorrads ist.
- Beide Parteien haben zugelassene Anwälte, die ihre Interessen im Verfahren vertreten.

Klägerschriftsatz (Text 2):

- Der Kläger beansprucht das Eigentum an dem Motorrad und verlangt dessen Herausgabe.
- Er behauptet, das Motorrad 1972 erworben und später seinem Sohn zeitweise überlassen zu haben. Das Motorrad sei dann gestohlen worden.
- Der Beklagte wird aufgefordert, zudem 70 € zu zahlen, die er für einen beim Diebstahl beschädigten Fuchsschwanz erhalten hat, der am Motorrad befestigt war.
- Der Kläger und sein Sohn haben die Übernahme der vom Beklagten für die Restaurierung aufgewendeten Kosten abgelehnt.
- Zentrale Rechtsnormen: § 985 BGB (Herausgabeanspruch).

Beklagtenschriftsatz (Text 13):

- Der Beklagte bestreitet das Eigentum des Klägers und behauptet, dass der Kläger das Motorrad an seinen Sohn verschenkt hatte und dieser es als gestohlen gemeldet habe.
- Der Beklagte habe das Motorrad nach dem Diebstahl gutgläubig von einem Dritten erworben und erhebliche Kosten für dessen Restaurierung aufgewendet.
- Er argumentiert, dass der Kläger kein Eigentümer mehr sein könne, da entweder das Eigentum an den Sohn übergegangen oder er, der Beklagte, gutgläubiger Eigentümer geworden ist.
- Der Beklagte listet detailliert die Kosten seiner Restaurierungsbemühungen auf und fordert als Widerklage einen angemessenen Ausgleich für diese Aufwendungen, falls vom Gericht ein Herausgabeanspruch anerkannt wird.
- Berufung auf das Rechtskonzept des gutgläubigen Erwerbs sowie auf Verwendungsersatz bei ungerechtfertigter Bereicherung.

Unterschiede:

- Kläger und Beklagter haben unterschiedliche Auffassungen über das Eigentum des Motorrads und somit über die Berechtigung zum Besitz.
- Der Kläger zielt auf eine einfache Rückgabe des Motorrads und die Zahlung der 70 € ab.
- Der Beklagte hingegen setzt voraus, dass ein Eigentum erst nach Erstattung der von ihm getätigten Ausgaben für die Restaurierung des Motorrads übergehen kann.
- Der Kläger stützt sich direkt auf § 985 BGB für seinen Herausgabeanspruch.
- Der Beklagte beruft sich nicht nur auf ein Bestreiten des Eigentums, sondern auch auf einen gutgläubigen Erwerb und macht zusätzlich eine Widerklage auf Verwendungsersatz geltend.

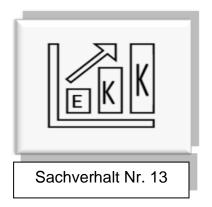
In der juristischen Auseinandersetzung wird es zentral um die Eigentumsverhältnisse gehen. Hierzu wird das Gericht wohl prüfen müssen, ob und wie das Eigentum auf den Sohn übergegangen ist, ob ein etwaiger Eigentumsübergang auf den Beklagten stattgefunden hat und inwiefern die getätigten Aufwendungen für die Restaurierung des Motorrads zu berücksichtigen sind.

	Name der Tatsache	Tabelle der wic	htigsten Fakten Sicht des Klägers	Sicht des Beklagten
1	Eigentum des Motorrads	ja	Der Kläger behauptet, er sei weiterhin der Eigentümer des Motorrads, da er es lediglich seinem Sohn überlassen hatte.	Der Beklagte bestreitet, dass der Kläger Eigentümer ist, und behauptet, dass der Kläger das Eigentum durch Schenkung an seinen Sohn verloren hat bzw. der Beklagte es gutgläubig erworben hat.
2	Besitz des Motorrads	nein	Der Kläger räumt ein, dass der Beklagte derzeitiger Besitzer des Motorrads ist.	Der Beklagte gibt an, dass er aktuell Besitzer des Motorrads ist.
3	Überlassung des Motorrads an den Sohn	nein	Der Kläger gibt an, dass er das Motorrad am 23. März 2021 seinem Sohn kurzzeitig überlassen hatte.	Der Beklagte bestreitet nicht die kurzzeitige Überlassung des Motorrads an den Sohn des Klägers.
4	Diebstahl des Motorrads	nein	Der Kläger schildert, dass das Motorrad seinem Sohn am 23. März 2021 gestohlen wurde.	Der Beklagte erwähnt, dass das Motorrad dem Sohn des Klägers gestohlen worden sei (indirekt, da er sagt, er habe später erst davon erfahren).
5	Aufforderung zur Herausgabe	unklar	Der Kläger behauptet, den Beklagten zur Herausgabe des Fahrzeuges aufgefordert zu haben.	Der Beklagte äußert sich nicht explizit dazu, dass er zur Herausgabe des Fahrzeugs aufgefordert wurde, erwähnt aber eine Aufforderung zur Genehmigung seiner Ausgaben.
6	Genehmigung der Restaurierungsausgaben	ja	Der Kläger verweigerte gemeinsam mit seinem Sohn die Genehmigung der vom Beklagten getätigten Ausgaben für das Motorrad.	Der Beklagte gibt an, er habe die Genehmigung der Ausgaben durch den Kläger eingefordert, was verweigert wurde.
7	Wert des Fuchsschwanzes und dessen Zerstörung	nein	Der Kläger verlangt 70 € für den zerstörten Fuchsschwanz, der am Motorrad befestigt war.	Der Beklagte bestätigt die Zerstörung des Fuchsschwanzes und den Erhalt des Wertersatzes von 70 € vom Schädiger.
8	Anzahlung von Eigentum durch den Beklagten nach behauptetem rechtmäßigen Erwerb	ja	Nicht thematisiert, Kläger behauptet lediglich eigenes Eigentum.	Beklagter gibt an, er habe das Motorrad gutgläubig ohne Kenntnis vom Diebstahl und von einem Händler rechtmäßig erworben.
9	Durchgeführte Restaurierungen und deren Kosten	ja	Nicht thematisiert, Kläger fordert Herausgabe ohne Erstattung von Kosten.	Beklagter gibt an, dass er umfangreiche Restaurierungsarbeiten durchgeführt hat und nennt die dafür entstandenen Kosten von insgesamt 870 €.
10	Weitere rechtliche Einwendungen/Ansprüche in Bezug auf die Restaurierungen	ja	Kläger fordert Herausgabe des Motorrads ohne weitere Bedingungen.	Beklagter möchte, falls Herausgabe verlangt wird, einen Ausgleich für die Restaurierungsarbeiten bzw. die Möglichkeit, das Motorrad zu verwerten.

Zweite Juristische Staatsprüfung

Aufgabe

(Arbeitszeit: 5 Stunden)



Auszug aus den Akten des Amtsgerichts Rosenheim, Az. 9 C 612/21:

Rechtsanwältin Rosa Weiß-Löffler (...) Rosenheim 9. August 2021

Amtsgericht Rosenheim Eingang: 12. August 2021

Amtsgericht Rosenheim (...) Rosenheim

In Sachen

Sebastian Philipps, (...) München

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Rosa Weiß-Löffler, (...) Rosenheim

gegen

Joshua Mabius, (...) Rosenheim

- Beklagter -

wegen Herausgabe und Zahlung

erhebe ich namens und im Auftrag des Klägers unter Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung Klage zum Amtsgericht Rosenheim und stelle folgende Anträge:

- Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger das Motorrad der Marke Zündapp, Baujahr 1968, mit der Fahrgestellnummer 9156769 herauszugeben.
- II. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag von 70,- € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu bezahlen.
- III. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Begründung:

I. In tatsächlicher Hinsicht trage ich vor:

Der Kläger begehrt Herausgabe des Motorrads der Marke Zündapp, Baujahr 1968, mit der Fahrgestellnummer 9156769, die der Beklagte zu Unrecht verweigert.

Der Kläger hat das Motorrad am 8. März 1972 gekauft und erworben. Er ist Eigentümer des Motorrads.

Beweis: Kaufvertrag vom 8. März 1972 (Anlage K1)

Der Kläger hatte seinem Sohn, Herrn Michael Philipps, das Motorrad am 23. März 2021 kurzzeitig überlassen. Das Fahrzeug wurde dem Sohn des Klägers an diesem Tag entwendet, als er es für kurze Zeit unversperrt mit steckendem Zündschlüssel vor dem Haus seiner Freundin abstellte. Auch die Zulassungsbescheinigung Teil II, die sich in dem Helmfach des Motorrads befand, wurde dabei entwendet.

Der Beklagte ist Besitzer des Fahrzeugs.

Mit Schreiben vom 3. Juli 2021 wurde der Beklagte zur Herausgabe des Fahrzeugs aufgefordert.

Beweis: Schreiben vom 3. Juli 2021 (Anlage K2)

Dies verweigerte der Beklagte unter Hinweis auf seine mit Blick auf die Restaurierung des Motorrads getätigten Ausgaben. Zugleich begehrte der Beklagte die Genehmigung dieser Ausgaben.

Beweis: Schreiben vom 10. Juli 2021 (Anlage K3)

Die Genehmigung haben sowohl der Kläger als auch sein Sohn mit Schreiben vom 19. Juli 2021 verweigert.

Beweis: Schreiben vom 19. Juli 2021 (Anlage K4)

Zur Verschönerung des Motorrads war an der heckseitigen Antenne ein Fuchsschwanz aus echtem Fuchsfell befestigt. Dieser hatte einen Wert von 70,- €. Wie der Beklagte vorprozessual mitgeteilt hat, wurde dieser Fuchsschwanz am 21. Mai 2021 beim Vorbeifahren durch den Radfahrer Matthias Hoster schuldhaft beschädigt. Dieser verfing sich aus Unachtsamkeit beim Vorbeifahren an dem Fuchsschwanz des ordnungsgemäß vor dem Haus des Beklagten abgestellten Motorrads, da er während der Fahrt telefonierte. Hierbei zerriss der Fuchsschwanz und war nicht mehr gebrauchstauglich. Da der Schädiger dies bemerkte, wartete er auf das Erscheinen des Beklagten, den er für den Eigentümer des Fuchsschwanzes hielt, und ersetzte ihm sogleich den Wert des zerrissenen Fuchsschwanzes in Höhe von 70,- €.

II. In rechtlicher Hinsicht ist folgendes auszuführen:

Der Beklagte schuldet nach § 985 BGB Herausgabe des Motorrads. Zum Besitz ist er nicht berechtigt.

Da der Beklagte den Betrag von 70,- € aufgrund der Beschädigung des Fuchsschwanzes erhalten hat, ist er zur Zahlung dieses Betrages an den Kläger verpflichtet.

Weiß-Löffler Rechtsanwältin

Anlagen: (...) [Auf den Abdruck der Anlagen K1 bis K4 wurde verzichtet, diese haben den in der Klageschrift dargestellten Inhalt].

Die zuständige Richterin am Amtsgericht Dr. Geller ordnete ein schriftliches Vorverfahren gemäß §§ 272 Abs. 2 Alt. 2, 276 ZPO an. Sie forderte den Beklagten auf, binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht seine Verteidigungsbereitschaft schriftlich anzuzeigen, und setzte dem Beklagten eine Frist zur schriftlichen Klageerwiderung binnen weiterer zwei Wochen, beides jeweils unter ordnungsgemäßer Belehrung. Die Klage nebst Anlagen und den genannten richterlichen Verfügungen wurde dem Beklagten am 19. August 2021 ordnungsgemäß zugestellt.

Rechtsanwalt Erich Hargroff

30. August 2021

Amtsgericht Rosenheim Eingang: 2. September 2021

(...) Rosenheim

Amtsgericht Rosenheim

(...) Rosenheim

In Sachen

Sebastian Philipps, (...) München

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Weiß-Löffler, (...) Rosenheim

gegen

Joshua Mabius, (...) Rosenheim

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hargroff, (...) Rosenheim

wegen Herausgabe und Zahlung

zeige ich unter Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung die Vertretung des Beklagten an, dieser wird sich gegen die Klage verteidigen. Namens und im Auftrag des Beklagten beantrage ich

kostenpflichtige Klageabweisung.

Begründung:

I. In tatsächlicher Hinsicht trage ich vor:

Der Beklagte ist Besitzer des Motorrads. Es wird jedoch ausdrücklich bestritten, dass der Kläger Eigentümer ist.

1. Der Kläger hat sein Eigentum bereits dadurch verloren, dass er das Motorrad einschließlich des Fuchsschwanzes seinem Sohn geschenkt und übereignet hat. Der Sohn des Klägers hatte bei der Polizei im Rahmen einer Diebstahlsanzeige am 23. März 2021 ausdrücklich angegeben, dass "sein" Motorrad entwendet worden sei.

<u>Beweis:</u> Kopie der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Traunstein, Zweigstelle Rosenheim, Az. (...) (Anlage B1)

2. Der Kläger ist jedenfalls deshalb nicht mehr Eigentümer des Motorrads, weil der Beklagte zwischenzeitlich gutgläubig Eigentum erworben hat. Nach dem Diebstahl, von dem der Beklagte bei Erwerb keine Kenntnis hatte, wurde das Motorrad Ende März 2021 an den Motorrad-Händler Gregor Grünbaum, Firma Grünbaum, verkauft.

Von diesem erwarb der Beklagte das Motorrad mit dem angebundenen Fuchsschwanz am 10. April 2021 redlich für 600,- € zum Zwecke der Restaurierung. Auch die Zulassungsbescheinigung Teil II wurde ihm übergeben.

Beweis: Kaufvertrag vom 10. April 2021 (Anlage B2)
Gregor Grünbaum, (...) Rosenheim, als Zeuge

3. Das Motorrad war vor der Restaurierung nicht verkehrstüchtig, trotz seines Alters waren offensichtlich seit längerem keine Teile erneuert worden. Auch der äußere Zustand war reparaturbedürftig. Der Beklagte nahm als passionierter Hobby-Mechaniker die Restaurierung des Oldtimer-Fahrzeugs selbst vor. Die für die Restaurierung erforderlichen Teile erwarb er bei der Firma Grünbaum. Durch die Reparaturen ist es zu einer erheblichen Wertsteigerung des Motorrads gekommen.

Beweis: Sachverständigengutachten

Im Einzelnen nahm der Beklagte folgende Arbeiten vor:

a) Nach dem Erwerb des Motorrads füllte der Beklagte am 12. April 2021 mittlerweile verbrauchtes Benzin für 10,- € und mittlerweile verbrauchte Schmierstoffe für 10,- € in die entsprechenden Vorrichtungen ein.

Beweis: Rechnung der Esso-Tankstelle Rosenheim vom 12. April 2021 (Anlage B3)

Sachverständigengutachten

b) Die Bremsen waren durch Rost so stark angegriffen, dass der Beklagte am 18. April 2021 neue Bremssättel und Bremsklötze einbauen musste. Die Materialkosten hierfür betrugen 150,- €.

Beweis: Rechnung der Firma Grünbaum vom 18. April 2021 (Anlage B4)

Sachverständigengutachten

c) Zur Wiederherstellung des optischen Gesamteindrucks musste das Fahrzeug umfassend neu lackiert werden. Die entsprechenden Arbeiten nahm der Beklagte im Mai 2021 selbst vor. Die Lackteile wurden zweifach grundiert und lackiert. Die Teile wurden anschließend wieder fachgerecht zusammengebaut.

Für die Lackstoffe entstanden Materialkosten in Höhe von 250,- €. Für die aufwändige Lackierung musste der Beklagte 25 Stunden Arbeitszeit aufwenden, die er mit 10,- € pro Stunde, insgesamt also 250,- €, ansetzt.

Beweis: Rechnung der Firma Grünbaum vom 13. Mai 2021 (Anlage B5)

Sachverständigengutachten

3. Der Beklagte erfuhr erstmals bei einem Gespräch mit Herrn Grünbaum am 5. Juni 2021, dass dieser das Motorrad von einer unbekannten Person erworben hatte und dass dieses zuvor dem Sohn des Klägers gestohlen worden war.

a) Nach diesem Gespräch erwarb der Beklagte noch zwei neue Reifen zu insgesamt 120,- €. Der Austausch der Reifen war wegen der Abnutzung der alten Reifen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit des Motorrads erforderlich.

Beweis: Rechnung der Firma Grünbaum vom 8. Juni 2021 (Anlage B6)

Sachverständigengutachten

b) Der Sitz war porös und verschlissen. Dieser wurde am 12. Juni 2021 ersetzt. Die Materialkosten betrugen 80,- €.

Beweis: Materialrechnung der Firma Grünbaum vom 17. Juni 2021 (Anlage B7)

Sachverständigengutachten

Die Gesamtkosten betrugen mithin 870,- €.

II. In rechtlicher Hinsicht ist folgendes auszuführen:

1. Die Klage ist abzuweisen, weil der Kläger nicht Eigentümer des Motorrads ist. Sollte nach Auffassung des Gerichts ein Herausgabeanspruch bestehen, wird hilfsweise darauf hingewiesen, dass die Herausgabe nur gegen einen angemessenen Ausgleich für die umfangreichen Arbeiten an dem Fahrzeug erfolgen kann. Der Beklagte ist daher allenfalls gegen Erstattung seiner Material- und Arbeitskosten zur Herausgabe bereit.

Darüber hinaus wird hilfsweise für den Fall, dass das Gericht vom Bestehen eines Herausgabeanspruchs ausgeht, folgende

Widerklage

erhoben:

Es wird festgestellt, dass der Betrag der Verwendungen auf das Motorrad der Marke Zündapp, Baujahr 1968, mit der Fahrgestellnummer 9156769 durch den Widerkläger 870,- € beträgt.

Es ist beabsichtigt, das Fahrzeug gemäß § 1003 BGB zu verwerten, sofern der Kläger die Arbeiten des Beklagten nicht akzeptiert und die Kosten hierfür nicht erstattet. Da eine Genehmigung der Verwendungen verweigert wurde, ist Klage geboten.